

**MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg
Herrn Guido Wolf MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Datum 04.02.2014
Name Dr. Frank
Durchwahl 0711 126-2191
Aktenzeichen Z-01415/321 F
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:
Staatsministerium

Antrag der Abg. Friedlinde Gurr-Hirsch u. a. CDU
- Autorisierungssystem verbunden mit der Stärkung der berufsständischen
Organisation im Weinbau
- Drucksache 15/4575

Ihr Schreiben vom 14. Januar 2014

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

- 1. was das Autorisierungssystem im Weinbau für das Weinland Baden-Württemberg bedeutet und ab welchem Zeitraum es Gültigkeit erlangt;*

Zu 1.:

Ab 1. Januar 2016 werden in der EU die bisherigen Anbauregeln im Weinbau und der bisherige "Anbaustopp für Reben" durch neue Anbauregeln ersetzt. Die neuen Anbauregeln gelten ab dem 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2030.

Die Änderungen der Anbauregeln sind in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 17. Dezember 2013 (Grundverordnung) geregelt.

Entgegen der ursprünglich von der EU-Kommission vorgesehenen kompletten Liberalisierung des Rebenanbaus werden die neuen Anbauregeln wie bisher auf einem „Genehmigungsverfahren“ basieren und den Schutz der gewachsenen Weinbaukulturlandschaften ermöglichen, aber auch ein kontrolliertes Wachstum zulassen.

Neben Übergangsbestimmungen zum Erhalt der bis Ende 2015 noch bestehenden und nicht genutzten Pflanzrechte sowie Regeln zur Wiederbepflanzung nach Rodung einer Rebfläche ist der zentrale Inhalt der neuen Anbauregeln die Möglichkeit der Genehmigung von Neuanpflanzungen.

Die EU-Mitgliedstaaten können in diesem Zusammenhang jährlich Genehmigungen für Neuanpflanzungen für 1 % der tatsächlich mit Reben bepflanzten Gesamtfläche in ihrem Hoheitsgebiet erteilen. Dieser Prozentsatz kann auf nationaler Ebene herabgesetzt werden, allerdings muss er größer als Null sein und ist gegenüber der EU-Kommission zu begründen. Zudem müssen die Genehmigungen nach objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien erfolgen.

Auf der Agrarministerkonferenz vom 28. bis 30. August 2013 in Würzburg wurde der Beschluss gefasst, dass die jährliche Ausweitungsquote bundeseinheitlich 0,5 %, bei den Bundesländern mit kleinen Rebflächen bis zu 1 % betragen soll. Auf der Basis der deutschen Rebfläche von rund 100.000 ha sollen insofern ab 2016 jährlich Neuanpflanzungsgenehmigungen von rund 500 ha für Deutschland realisiert werden. Gemäß Rebflächen-schlüssel würde Baden-Württemberg davon rund ein Viertel erhalten.

2. ob es zutrifft, dass die delegierten Rechtsakte und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen noch nicht vorliegen;

Zu 2.:

Für die o. g. Grundverordnung liegen zur Umsetzung der EU-Vorgaben in den Mitgliedstaaten momentan noch keine delegierten Rechtsakte und keine Durchführungsrechtsakte der EU vor. Die delegierten Rechtsakte und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen sollen im Laufe des Jahres von der EU-Kommission veröffentlicht werden.

3. *inwiefern es für die betriebliche Planungssicherheit der Weinbaubetriebe in Baden-Württemberg wichtig ist, zeitnah davon Kenntnis zu erhalten, um auf mittlere Sicht keine wirtschaftlichen Benachteiligungen zu erfahren;*

Zu 3. :

In Baden-Württemberg wurde z. B. über die Fachpresse bereits berichtet, dass ab dem 1. Januar 2016 neue Anbauregeln im Weinbau gelten. Darüber hinaus ist das Thema Gegenstand nahezu aller Fachveranstaltungen der Weinbauverwaltung und der Weinbauverbände in den nächsten Monaten. Mit den Weinbauverbänden werden außerdem Klausurtagungen zu dieser Thematik durchgeführt.

Nach entsprechenden Anpassungen der Rechtsvorgaben auf Bundes- und Landesebene wird im Hinblick auf das Jahr 2016 ein konformes Antragsverfahren etabliert werden. Ab Ende 2015 wird die Möglichkeit bestehen, Anträge zur Umwandlung von noch gültigen Pflanzrechten in Genehmigungen für Neuanpflanzungen zu stellen. Außerdem werden ab 2016 Anträge für Neuanpflanzungen gestellt werden können.

Die Weinbaubetriebe in Baden-Württemberg werden hinsichtlich der Verfahrensfragen mit Hilfe der Fachmedien, der Weinbauverbände und der Weinbauverwaltung frühzeitig über die Vorgehensweise und die Antragstellung informiert werden.

II.

1. *über den Bundesrat auf die Bundesregierung einzuwirken, durch den Erlass der Rechtsakte so schnell wie möglich Klarheit und Sicherheit zu schaffen;*

Zu 1.:

Die Landesregierung ist bereits mit den anderen Weinbau treibenden Bundesländern, dem Bund und den Weinbauverbänden darüber im Gespräch, welche Anpassungen aufgrund des neuen Systems im Bundesrecht erforderlich sind und welche Inhalte auf Landesebene geregelt werden sollen.

Die Diskussion z. B. der spezifischen Kriterien für die Vergabe von Neuanpflanzungsrechten ist zum jetzigen Zeitpunkt weder auf Bundes- noch auf Landesebene abgeschlossen. Initiativen im Bundesrat sind, soweit hierzu am Ende der Falldiskussionen Bedarf besteht, nach dem Vorliegen der delegierten Rechtsakte und entsprechender Rechtstexte auf Bundesebene vorgesehen.

2. *darauf hinzuwirken, dass die Genehmigung von Neu- und Wiederbepflanzungen sowie die Festsetzung der Ausübung der Pflanzrechte den Bundesländern im Sinne der Subsidiarität übertragen und im Benehmen mit den Weinbauverbänden festgesetzt werden;*

Zu 2.:

Zwischen dem Bund, den Weinbau treibenden Ländern und den Weinbauverbänden besteht bislang Einvernehmen, die Erteilung der Genehmigungen für Neu- und Wiederbepflanzungen auf die Bundesländer zu übertragen. Insofern wird der subsidiäre Ansatz bereits verfolgt. Außerdem ist eine umfassende Beteiligung der Weinbauverbände z. B. bei der Festlegung der Kriterien für die Vergabe von Neuanpflanzungen vorgesehen.

3. *im Benehmen mit den Weinbauverbänden jährlich den Handel von Pflanzrechten zu regeln;*

Zu 3.:

Im Rahmen der neuen EU-Anbauregeln ist die Handelbarkeit von Pflanzrechten ab dem 1. Januar 2016 ausgeschlossen. Ende 2015 noch vorhandene, nicht in Anspruch genommene und gültige Pflanzrechte können ab dem 1. Januar 2016 in Genehmigungen für Neuanpflanzungen umgewandelt werden. Diese Genehmigungen können als "betriebliches Pflanzrecht" flexibel genutzt werden.

4. *dafür Sorge zu tragen, dass die Steil- und Terrassenlagen bei der Festlegung zu bevorzugen sind und dass keine Pflanzrechte in wenig geneigte Lagen abwandern, um damit eine Qualitätssicherung der Weinerzeugnisse zu gewährleisten.*

Zu 4.:

Nach dem vorliegenden Rechtsrahmen besteht die Möglichkeit, neben den objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien weitere Kriterien zur Priorisierung für die Genehmigung von Neuanpflanzungen zu nutzen, zum Beispiel für Flächen, auf denen der Rebenanbau zur Erhaltung der Umwelt beiträgt oder für Flächen, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

Es ist das Ziel der Landesregierung, unter anderem diese Kriterien zu nutzen und Schutzfunktionen für den Steillagenweinbau zu definieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Alexander Bonde